

Ihre Vorsorge bei PUBLICA

Kurzfassung zu den Vorsorgereglementen des Vorsorgewerks ETH-Bereich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **ETH-Bereichs (VR-ETH 1)** und für die Professorinnen und Professoren der **ETH (VR-ETH 2)**

Mit dieser Broschüre vermitteln wir Ihnen einen Überblick über:

- ☐ die Grundsätze der beruflichen Vorsorge
- ☐ unsere Leistungen
- ☐ Ihre Beiträge.

Rechtsverbindlich ist in jedem Fall das Vorsorgereglement.

Unter www.publica.ch können Sie Ihre Leistungsansprüche simulieren und das Vorsorgereglement herunterladen.

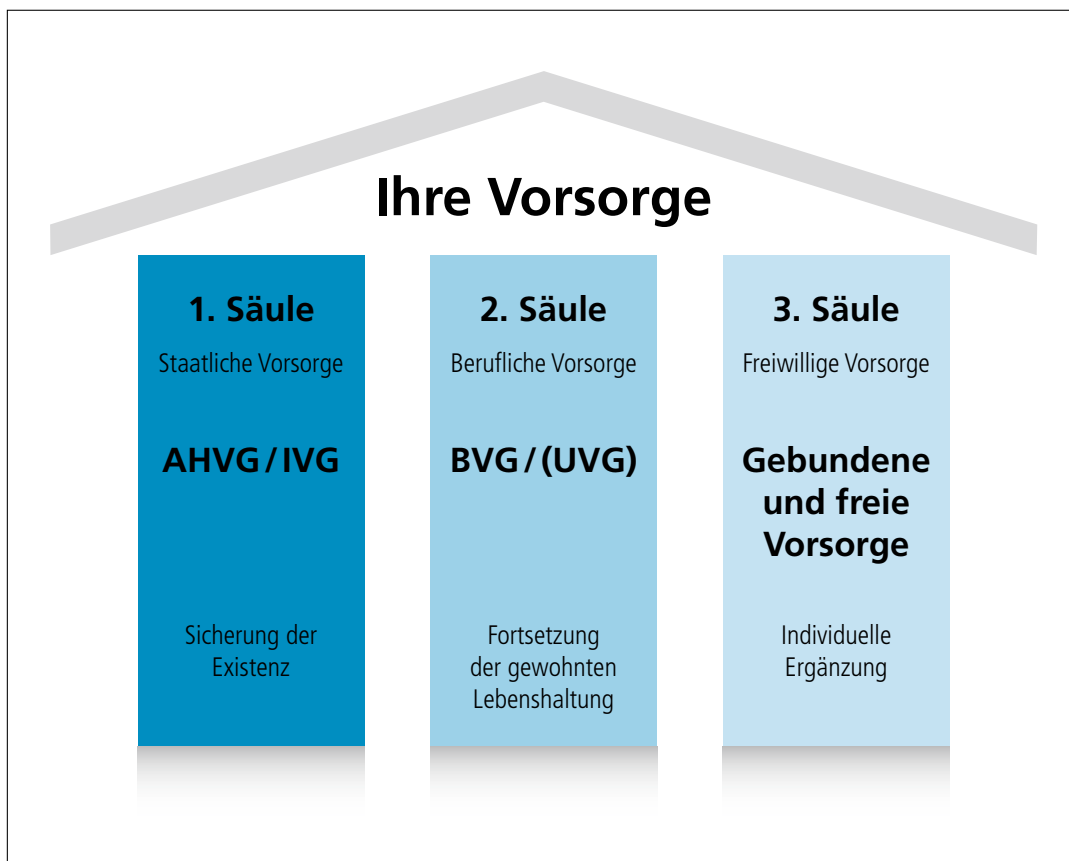


Kontakt:

Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 378 81 81
Fax 031 378 81 13
info.publica@publica.ch
www.publica.ch

Die drei Säulen der Vorsorge

Das schweizerische Vorsorgekonzept beruht auf drei Säulen



Die ersten beiden Säulen sind obligatorische Versicherungen. Das private Sparen (3. Säule) ist freiwillig und teilweise steuerprivilegiert.

Ziel der beruflichen Vorsorge (2. Säule) ist es – zusammen mit der AHV und der IV (1. Säule) – im Alter, bei Tod oder Invalidität die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

Das BVG schreibt für die 2. Säule eine minimale Versicherung vor. Die Pensionskassen sind jedoch frei, weiter gehende Leistungen vorzusehen.

PUBLICA bietet Ihnen nebst der obligatorischen Versicherung nach BVG zusätzlich eine weiter gehende Vorsorge.

Was heisst eigentlich...?

Altersguthaben	Guthaben der versicherten Person. Dient als Basis für die Berechnung der Leistungen.
Altersgutschriften	Gesamtheit der Sparbeiträge, welche die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten. Werden dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.
Beitragsprimat	Pensionskassensystem, bei dem die Leistungen aufgrund der bezahlten Beiträge und Einlagen (inkl. Zinsen) berechnet werden. Während die Höhe der Beiträge und Einlagen bekannt ist, lässt sich die Höhe der künftigen Leistungen u.a. aufgrund der Anlage- und Inflationsrisiken nicht genau voraussagen.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
BVG-Mindestzinssatz	Wird vom Bundesrat festgelegt. Er gilt nur für die minimale Altersvorsorge gemäss BVG.
Freiwillige Sparbeiträge	Zusätzlich geleistete Beiträge der versicherten Person.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
Koordinationsbetrag	Dient der Koordination zwischen der 1. und 2. Säule.
Massgebender Jahreslohn	Wird durch den Arbeitgeber ermittelt und PUBLICA mitgeteilt.
Paritätisches Organ	Jedes Vorsorgewerk hat ein eigenes paritätisches Organ. Es wirkt u. a. beim Abschluss des Anschlussvertrages mit und entscheidet, wie allfällige verbleibende Erträge des Vorsorgewerks verwendet werden.
Risikoprämie	Prämie für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod.
Sammeleinrichtung	Sammeleinrichtungen führen die Vorsorgewerke verschiedener Arbeitgeber. PUBLICA ist eine Sammeleinrichtung.
Sparbeiträge	Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers, die als Altersgutschriften dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. Der Beitragssatz ist altersabhängig.
Umwandlungssatz	Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben bei der Pensionierung in eine Rente umgewandelt wird. Ist vom Alter bei Pensionierung abhängig. Dient ebenfalls zur Berechnung der Invaliden- und zum Teil der Hinterlassenenleistungen.
Versicherter Verdienst	Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag. Grundlage für die Berechnung der Beiträge.
Verzinsung der Altersguthaben	Zinssatz wird vom paritätischen Organ aufgrund der Kapitalerträge und der finanziellen Lage von PUBLICA jährlich festgesetzt.
Vorsorgewerk	Als Vorsorgewerk wird die Einheit von Arbeitgeber, Angestellten und Rentenbeziehenden bezeichnet. Die Bundesverwaltung, der ETH-Bereich, Swissmedic usw. sind Vorsorgewerke, welche der Sammeleinrichtung PUBLICA angeschlossen sind.
Vorsorgewerk ETH-Bereich	Umfasst die Arbeitgeber ETH-Rat, ETHZ, EPFL, PSI, WSL, EMPA und EAWAG sowie deren Angestellte und deren früheres Personal (Rentenbeziehende).
VR-ETH 1	Ist das Vorsorgereglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 1, Absatz 1 der Personalverordnung ETH-Bereich (PVO-ETH) und die Rentenbeziehenden dieser Personalkategorie.
VR-ETH 2	Ist das Vorsorgereglement für die Professorinnen und Professoren nach Artikel 1, Absatz 1 der Professorenverordnung ETH, für die vollamtlichen Mitglieder des ETH-Rats, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, die Direktorinnen und Direktoren der Forschungsanstalten sowie für die Rentenbeziehenden dieser Personalkategorien.

Ihre Beiträge

Die versicherten Personen und deren Arbeitgeber bezahlen für die Finanzierung der Leistungen bei Pensionierung, Invaliddität oder Tod Beiträge auf dem versicherten Verdienst.

Sparbeiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Bereichs (VR-ETH 1)

a) Standardplan für angestellte Personen bis und mit Funktionsstufe 9 und für die pauschal entschädigten Personen:

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	4.20%	7.50%	11.70%
35 – 44	5.35%	9.55%	14.90%
45 – 54	7.85%	13.90%	21.75%
55 – 70	10.35%	18.35%	28.70%

b) Kaderplan 1 für angestellte Personen ab Funktionsstufe 10 bis und mit Funktionsstufe 12:

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	4.20%	7.50%	11.70%
35 – 44	5.35%	9.55%	14.90%
45 – 54	8.80%	15.60%	24.40%
55 – 70	11.25%	20.05%	31.30%

c) Kaderplan 2 für angestellte Personen ab Funktionsstufe 13:

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	5.15%	9.15%	14.30%
35 – 44	6.30%	11.20%	17.50%
45 – 54	9.75%	17.35%	27.10%
55 – 70	12.25%	21.75%	34.00%

Sparbeiträge für die Professorinnen und Professoren der ETH (VR-ETH 2)

Altersstaffelung	Sparbeitrag der angestellten Person	Sparbeitrag des Arbeitgebers	Altersgutschriften Total
22 – 34	5.15%	9.15%	14.30%
35 – 44	6.30%	11.20%	17.50%
45 – 54	9.75%	17.35%	27.10%
55 – 70	12.25%	21.75%	34.00%

Für am 30. Juni 2008 bei PUBLICA versicherte Personen, die in diesem Zeitpunkt zwischen 45 und 55 Jahre alt waren, übernimmt der Arbeitgeber während sieben Jahren einen Teil des Sparbeitrags der angestellten Person. Diese so genannte Beitragsentlastung beträgt:

- a) für versicherte Personen, die am 30. Juni 2008 mindestens 45 aber noch nicht 50 Jahre alt waren, einen Prozentpunkt;
- b) für versicherte Personen, die am 30. Juni 2008 mindestens 50 aber noch nicht 55 Jahre alt waren, zwei Prozentpunkte.

Risikoprämie

Für die Versicherung der Risiken Tod und Invaliddität wird von PUBLICA eine Risikoprämie erhoben. Sie wird von der versicherten Person und vom Arbeitgeber finanziert. Der Anteil der versicherten Person beträgt 1.1% des versicherten Verdienstes. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu bezahlenden Risikoprämie beträgt mindestens 1.1% des versicherten Verdienstes.

Unsere Leistungen

Altersrente

Die versicherten Personen erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung eine Altersrente. Eine freiwillige Pensionierung ist frühestens ab dem 60. Geburtstag möglich. Falls der Arbeitgeber einverstanden ist, kann das Arbeitsverhältnis längstens bis zum 70. Geburtstag bestehen bleiben. Auch was die versicherte Person und ihr Arbeitgeber nach dem 65. Altersjahr in die Pensionskasse einzahlen, ist weiterhin Renten bildend. Eine Teilpensionierung ist mehrmals möglich.

Die jährliche Altersrente berechnet sich wie folgt: $UWS \times AGH = AR$

AGH = Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung

UWS = Umwandlungssatz für das Pensionierungsalter

AR = Altersrente pro Jahr.

Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau berechnet.

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
60	5.51%	64 Männer	6.00% / Frauen 6.15%	68	6.65%
61	5.62%	65	6.15%	69	6.84%
62	5.74%	66	6.30%	70	7.04%
63 Männer	5.87% / Frauen 5.95%	67	6.47%		

Unter www publica.ch können Sie Ihre Leistungsansprüche simulieren.

Kapitalbezug statt Altersrente

Anstelle einer monatlichen Altersrente ist ein Kapitalbezug möglich: Beträgt der Kapitalbezug bis zu 50% des Vorsorgeguthabens, genügt ein Antrag an PUBLICA bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt. Beträgt der Kapitalbezug mehr als 50% des Vorsorgeguthabens, muss dieser PUBLICA bis spätestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt gemeldet werden. Das Formular finden Sie unter www publica.ch.

Bei verheirateten versicherten Personen muss die Ehegattin bzw. der Ehegatte dem Kapitalbezug schriftlich zustimmen. Entsprechendes gilt für eingetragene Partnerschaften. Einkäufe, welche innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigt wurden, können nicht in Kapitalform bezogen werden.

Falls eine Kapitalauszahlung vor Ablauf der drei Jahre beansprucht wird, ist zudem damit zu rechnen, dass für den betreffenden Einkauf steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist.

Überbrückungsrente

Wenn Sie vor Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) in Pension gehen, können Sie eine Überbrückungsrente beantragen. Diese ist befristet, bis Sie das ordentliche AHV-Alter erreichen. Die Überbrückungsrente entspricht je nach Wunsch entweder der vollen oder halben maximalen AHV-Rente, gewichtet um den vom Arbeitgeber gemeldeten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad. In den arbeitsrechtlichen Vorschriften wird festgelegt, wie die Finanzierung der Überbrückungsrente zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person aufgeteilt wird. Die versicherte Person finanziert ihren Anteil wie folgt:

- ☒ mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente; oder
- ☒ mit einer bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen Leistungen; oder
- ☒ mit einem Auskauf der Kürzung der Altersrente vor Altersrücktritt.

Invalidenrente

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn Sie von der Eidg. Invalidenversicherung (IV) als invalid erklärt sind, der Entscheid der IV rechtskräftig ist und die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers abgelaufen ist.

Invaliditätsgrad gemäss Entscheid der IV	Rentenanspruch gegenüber PUBLICA
Unter 40%	Keine Rente
ab 40%	25%
ab 50%	50%
ab 60%	75%
ab 70%	Ganze Rente

Während der Dauer der Invalidität werden Sie und Ihr Arbeitgeber entsprechend dem Rentenanspruch von der Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie befreit.

Ehegattenrente

Beim Tod eines Versicherten hat die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ☒ sie muss für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen; oder
- ☒ sie ist mindestens 40 Jahre alt und war mindestens zwei Jahre mit dem Versicherten verheiratet; oder
- ☒ sie bezieht eine ganze Rente nach IVG oder bekommt innert zweier Jahre nach dem Tod des Versicherten Anspruch auf eine solche Rente.

Dieselben Bedingungen gelten beim Todesfall einer Versicherten.

Die Höhe der ungekürzten Ehegattenrente beträgt:

- ☒ beim Tod einer versicherten Person vor ihrem 65. Geburtstag zwei Drittel der versicherten Invalidenrente;
- ☒ beim Tod einer Person, welche eine Alters- oder Invalidenrente bezog, zwei Drittel der laufenden Rente;
- ☒ beim Tod einer versicherten Person nach ihrem 65. Geburtstag zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersrente.

Ehegattenrente nach Scheidung

Falls eine versicherte Person nach erfolgter Scheidung stirbt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattenrente. Sie entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente nach BVG (Minimalrente). Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an PUBLICA.

Eingetragene Partnerschaften

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat dies dieselben Folgen wie eine Scheidung.

Lebenspartnerrente

Beim Tod eines Versicherten hat die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ☒ sie ist mindestens 40 Jahre alt und hat mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person mit dieser ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt; oder
 - ☒ sie muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen.
- Dieselben Bedingungen gelten beim Todesfall einer Versicherten.

Anspruch besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrags zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich gemeldet wurde (den Vertrag finden Sie unter www publica.ch). Eine Lebenspartnerschaft ist auch unter Personen gleichen Geschlechts möglich.

Die Höhe der Lebenspartnerrente wird wie die Ehegattenrente berechnet.

Kinderrente

Anspruch auf eine Kinderrente haben die Kinder von Personen, welche eine Alters-, Invaliden- oder Berufsinvalidenrente beziehen. Der Anspruch besteht bis zum 18. Geburtstag. Darüber hinaus dauert er bis zum 25. Geburtstag, falls das Kind noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist. Die Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind einen Sechstel der Alters-, Invaliden- oder Berufsinvalidenrente.

Waisenrente

Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente. Der Anspruch besteht bis zum 18. Geburtstag. Darüber hinaus dauert er bis zum 25. Geburtstag, falls das Kind noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

Höhe der Waisenrente:

- ☒ beim Tod einer versicherten Person vor ihrem 65. Geburtstag einen Sechstel der versicherten Invalidenrente;
- ☒ beim Tod einer Person, welche eine Alters- oder Invalidenrente bezog, einen Sechstel der laufenden Rente;
- ☒ beim Tod einer versicherten Person nach ihrem 65. Geburtstag einen Sechstel der im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersrente.

Todesfallkapital

Unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt PUBLICA im Todesfall einer versicherten Person ein Todesfallkapital. Es entspricht der Hälfte des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, mindestens aber dem Betrag von zwei Ehegattenjahresrenten. Das Todesfallkapital wird um den Barwert einer allfälligen Waisenrente reduziert.

Anspruchsberechtigt sind in folgender Reihenfolge:

- ☒ natürliche Personen, welche von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- ☒ die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrages zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich gemeldet worden ist;
- ☒ die Kinder der verstorbenen Person;
- ☒ die Eltern der verstorbenen Person.

Der Anspruch auf ein Todesfallkapital muss innerhalb eines Jahres nach dem Tod der versicherten Person geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, verfällt das Kapital dem Vorsorgewerk ETH-Bereich.

Gut zu wissen

So können Sie die Leistungen verbessern

Mit Einmaleinlagen (Einkauf), mit freiwilligen Sparbeiträgen und mit dem Auskauf der Überbrückungsrente können Sie Ihre künftigen Ansprüche verbessern. Diese Einzahlungen können Sie als Abzüge bei den Steuern geltend machen. Sie sind unabhängig von einer allfälligen Einzahlung in die 3. Säule möglich.

::: Einkauf

Ein Einkauf führt zu einem höheren Altersguthaben. Dies bewirkt höhere Vorsorge- und Austrittsleistungen. Um die maximal mögliche Einkaufssumme durch PUBLICA berechnen zu lassen, ist vor jedem Einkauf ein Formular einzureichen. Das Formular finden Sie unter www.publica.ch. Innerhalb von 90 Tagen nach Aufnahme in PUBLICA ist die Höhe des Einkaufs frei wählbar, anschliessend sind Einkäufe nur ab CHF 5'000.– möglich. Ein Einkauf ist nach einem getätigten Vorbezug für Wohneigentum nur möglich, wenn dieser vollständig zurückbezahlt wurde. Ist die Rückzahlung des vorbezogenen Betrages altersbedingt nicht mehr zulässig, so können Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximalen reglementarischen Leistungen nicht überschreiten.

::: Freiwilliger Sparbeitrag (Zusatzvorsorgeplan)

Freiwillige Spartbeiträge führen zu höheren Vorsorge- und Austrittsleistungen. Sie können die unterschiedlichen Varianten unter www.publica.ch simulieren. Die Wahl, die Änderung des Zusatzvorsorgeplanes oder der Verzicht darauf können jährlich einmal verlangt werden. Die Meldung erfolgt durch den Arbeitgeber an PUBLICA bis am 30. November des laufenden Jahres. Die Mutation wird jeweils auf den folgenden 1. Januar wirksam.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Bereichs (VR-ETH 1)

Die versicherte Person kann zusätzlich zu den Sparbeiträgen freiwillige Sparbeiträge im Umfang bis zu 4% leisten – je nach Vorsorgeplan.

Für die Professorinnen und Professoren der ETH (VR-ETH 2)

Die versicherte Person kann zusätzlich zu den Sparbeiträgen freiwillige Sparbeiträge im Umfang bis zu 2% leisten.

Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die während der Ehe erworben wurde, an die Vorsorgeeinrichtung der Ehegattin bzw. des Ehegatten übertragen wird. Die versicherten Leistungen werden dadurch gekürzt. Sie haben aber die Möglichkeit, sich wieder auf die ursprünglichen Leistungen einzukaufen. Weitere Informationen finden Sie unter www.publica.ch. Entsprechendes gilt für die gerichtliche Auflösung von eingetragenen Partnerschaften.

Wohneigentumsförderung

Versicherte Personen können ihr Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder verpfänden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.publica.ch.